

38. Ausgabe
Juni 2017

Die Hamburger
Betreuungsvereine

Hamburger Betreuungsjournal

Ute Ganswind, Atelier Freistil



Inhaltsverzeichnis

2 Vorwort

Hamburg-Lotse: historisch

- 3** Von der Betreuung auf Augenhöhe zur Schreibtischbetreuung?
25 Jahre Betreuungsrecht in Hamburg

- 5** 25 Jahre Betreuungsrecht aus Sicht eines Richters

Eine Frage – Zwei Meinungen

- 6** Was macht eine gute Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Betreuern und Rechtspflegern aus?

Betreuerpraxis: Vermögen und Finanzen

- 7** Mietschulden – was tun?
- 9** 18 Fragen und Antworten zum Basiskonto
- 12** Neues aus der Vermögenssorge
- 13** Glossar
- 14** Entschädigung von Heimbewohnern
- 15** Buchtipps

- 15** Impressum

Titelbild

Ute Ganswind

gestaltet seit dem 1. März 2010 ihre farbenfrohen Bilder im Atelier Freistil – einer Kooperation von Leben mit Behinderung Hamburg und den Elbe-Werkstätten.

Das Atelier Freistil bietet Ute Ganswind und weiteren 37 Künstlern täglich den Raum für kreative Arbeit und künstlerischen Austausch.

Für ihre lebhaften Werke nutzt Ute Ganswind Pinsel, Schwämme oder verschiedene Arten von Stiften. Sie verfügt über ein besonderes Farbgefühl, welches ihre abstrakten Bilder zum Leuchten bringt.



Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

25 Jahre Betreuungsgesetz müssen gefeiert werden. 1992 wurde das Betreuungsgesetz in seiner jetzigen Form aus der Taufe gehoben. Das alte Vormundschaftsrecht für Erwachsene wurde abgeschafft und an seine Stelle trat ein Gesetz, das die Rechte und die Selbstbestimmung von betreuten Menschen in den Mittelpunkt stellt. Haben sich die Erwartungen an ein modernes Betreuungswesen erfüllt oder klaffen Anspruch und Wirklichkeit auseinander? Anlass genug, Experten aus dem Betreuungswesen zu Wort kommen zu lassen. Passend dazu haben wir nachgefragt, wie sieht eigentlich die Zusammenarbeit zwischen Gericht und ehrenamtlichen Betreuern aus?

Zum Thema Vermögen und Finanzen wollen wir Ihnen Grundlagen und wertvolle Tipps für die Arbeit vor Ort liefern. Dazu finden Sie Beiträge zum Basiskonto und Mietschulden. Im Glossar erklären wir wichtige Begrifflichkeiten und geben Ihnen aktuelle Informationen aus dem Bereich der Vermögenssorge.

Ab dem 1. April 2017 können Menschen mit Behinderung, die in den Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie Unrecht erlitten haben, Entschädigungen geltend machen. Der Beitrag von Dr. Michael Wunder vermittelt einen kleinen Eindruck vom Ausmaß der Gewalt und der Übergriffe, denen die Betroffenen ausgesetzt waren.

An dieser Stelle bedanken wir uns ganz herzlich bei denjenigen, die durch ihre Beiträge das Betreuungsjournal so lesenswert machen. Und unser Dank geht natürlich auch an alle ehrenamtlichen Betreuer und Bevollmächtigten, die mit so viel Engagement und Verantwortungsbewusstsein dieses anspruchsvolle Ehrenamt ausüben.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und noch einen schönen Sommer.

Das Redaktionsteam

Von der Betreuung auf Augenhöhe zur Schreibtischbetreuung?

25 Jahre Betreuungsrecht in Hamburg



Holger Kersten traf sich mit Thomas Path und Rüdiger Pohlmann in der Betreuungsstelle zu einem Gespräch über 25 Jahre Betreuungsrecht in Hamburg.

Eine alte Wirkungsstätte für beide: hier starteten sie ihre berufliche Beschäftigung mit dem Thema Amtsvormundschaft und -pflugschaft für Erwachsene Anfang der 80er Jahre in der Hamburger Sozialbehörde.

Damals begann die bundesweite Diskussion über eine Reform des Vormundschaftsrechts. Jüngere Beschäftigte, zu denen auch Path und Pohlmann gehörten, brachten neue Impulse auch in die Hamburger Behörde. Die Über- und Unterordnung in der Vormundschaft wurde kritisiert, die zur Fremdbestimmung entmündigter Menschen führte. Augenhöhe zwischen den Beteiligten sollte hergestellt werden; die Idee von der persönlichen Betreuung, in der Entscheidungen gemeinsam überlegt und getroffen werden, war das Ziel.

Thomas Path war damals Amtspfleger: „Wir wollten uns mehr um die Menschen kümmern! Sie selbst entscheiden lassen. Für ältere Kolleg(inn)en war das Umdenken manchmal schwer, einige hatten Angst vor Veränderungen“.

Path hat die Veränderungen durch das Betreuungsgesetz in Hamburg seit Anbeginn in der Behörde begleitet. Zuletzt war er bis zu seinem Ruhestand Re-

feratsleiter in der Gesundheitsbehörde, zuständig für die *Hamburger Betreuungsvereine* und die behördliche Betreuungsstelle.

Und Rüdiger Pohlmann? Der Sozialpädagoge ging einen anderen Weg. 1993 verließ er die Behörde und begann im Betreuungsverein *Leben mit Behinderung Hamburg e.V.*, wo er bis heute in verschiedenen Aufgabenbereichen tätig ist: „Augenhöhe herzustellen, das war aus meiner Sicht eine zentrale Idee, das Oben und Unten aufheben. Die Vormundschaften haben sich oft um die Interessen Dritter gedreht und nicht um die Person selbst. Häufig kam man sich als Handlanger vor. Und es war erstaunlich, wie lange wir Aufklärungsarbeit leisten mussten, bis Hamburg begriff, was Betreuung heißt und meint!“

Leben mit Behinderung Hamburg ist einer der Vereine, die 1993 als Betreuungsverein in Hamburg neu starteten.

Path: „Die Betreuungsvereine sind sehr wichtig für Hamburg! Sie beraten Betreuer und Bevollmächtigte und sie beschäftigen immer mehr Vereinsbetreuer. Das war schon 1993 ein wichtiges Ziel. Damals nahm die Behörden etwa 5.000 Betreuungen selbst wahr. Vor-



Von links nach rechts: Thomas Path, Holger Kersten und Rüdiger Pohlmann.

gesehen war, diese Betreuungen an die Vereine und an Berufsbetreuer zu übergeben. Damit waren natürlich auch Stellenkürzungen in der Behörde verbunden. Und heute, nach über 20 Jahren, haben wir in Hamburg ein vorbildliches Netz an Betreuungsvereinen, die unterschiedliche Zielgruppen für ihre Angebote haben und immer mehr Betreuungen führen. Die Qualität ist gut!“

Pohlmann bestätigt, ergänzt aber: „Wir müssen aufpassen, dass die Betreuungsvereine nicht auf der Strecke bleiben. Und Betreuung überhaupt! Seit Beginn des Betreuungsrechts hat sich so vieles verändert. Es gibt mehr Angebote für hilfsbedürftige Menschen, oft ist es aber schwieriger, die Leistungen auch zu bekommen. Vieles ist im Alltag verrechtlicht. Regelungen sind komplexer geworden und das verlangt eine rechtliche Betreuung, die kompetent ist, aber auch Zeit mitbringt. Wir wollen nicht stellvertretend für die betreute Person handeln, sondern Entscheidungen unterstützen. Und da muss man sagen, dass Betreuer unzureichend vergütet werden. Und deshalb haben wir häufig zu wenig Zeit zur Verfügung. Das haben wir uns früher wirklich ganz anders vorgestellt. Wir müssen aufpassen, dass das alles nicht zur Schreibtischbetreuung wird!“

Path: „Ich glaube auch, dass die ganzen Änderungsgesetze der letzten Jahre im Betreuungsrecht zu stark Kostengesichtspunkte vor Augen hatten. Die

Pauschalierung der Vergütung hat sozusagen auch zu einer gewissen Pauschalierung der Qualität in der Betreuung geführt. Ich denke, dass dies beim Bundesgesetzgeber angekommen ist und es Verbesserungen geben muss“

Haben Path und Pohlmann Visionen, wo das Betreuungsrecht in 10 Jahren stehen wird?

Pohlmann: „Ich würde den Beruf immer wieder er-

greifen! Auch wenn nicht alles perfekt ist, die Erfahrungen in den Begegnungen mit den Menschen sind einmalig. Ihre Verselbstständigung zu unterstützen, begeistert mich immer wieder. Und so wird es im Betreuungsrecht auch bleiben.

Aber man muss kämpfen, geschenkt wird einem nichts!“

Path: „Durch meine lange Tätigkeit in der Verwaltung bin ich vielleicht etwas nüchterner. Neben allem was gut läuft, befürchte ich, es könnte auch zu einer Verwaltungsbetreuung führen. Es braucht eben Menschen, die sich für andere engagieren. Ob als beruflicher oder als ehrenamtlicher Betreuer. Es muss uns gelingen, die guten Ideen

des Betreuungsrechts zu bewahren, weiterzuentwickeln und an die jüngeren Menschen weiterzutragen. Dann bin ich zuversichtlich!“

Das Gespräch begleitete und führte zusammen: Holger Kersten, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, Betreuungsstelle und Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht.

*Wir wollten uns mehr um die
Menschen kümmern!
Sie selbst entscheiden lassen.*

Thomas Path

*Wir müssen aufpassen, dass
das alles nicht zur
Schreibtischbetreuung wird!*

Rüdiger Pohlmann

25 Jahre Betreuungsrecht aus Sicht eines Richters

*Ulrich Engelfried,
Betreuungs- und Familienrichter,
Amtsgericht Hamburg*



25 Jahre Betreuungsrecht – für mich ein besonderes Datum: Ich bin seit 1.1.1992 Richter und habe gleich mit 25% „Vormundschaft“ begonnen, also auch Verfahren nach dem damals neuen Betreuungsgesetz. Seither hat sich viel verändert und ich bleibe gern und bewusst beim Betreuungsgericht, wie es seit 2009 heißt.

Anlass, wohlfeil das Weihrauchfässchen zu schwingen? Nein, denn mich ärgert: Ignoranz gegenüber Menschen, die benachteiligt und leider nicht „systemrelevant“ sind, bräsige Inkompetenz, autokratische Willkür bei Behörden und Sozialleistungsträgern, allenthalben bürokratische Kleingeistigkeit, Intrigantentum, seelenlose, schlechte Pflege, selbsternannte Sparkommissare außer Rand und Band, einseitige, selektive und von Unkenntnis geprägte Presseberichte, unfähige Betreuer, die gute Betreuer zu Unrecht in Verruf bringen, politische Verlogenheit (ein bürgerfeindliches, unüberschaubares Sozialwesen „verantworten“, gleichzeitig über die vielen Betreuungen, die deswegen notwendig werden, lamentieren), paternalistische Verhaltensweisen in Behörden und Gerichten, im (inzwischen den Ökonomisierungsgeiern anheimgefallenen) Gesundheitswesen, in vielen Familien und bei „Profis“ der sozialen Arbeit – begleitet von selbstgefälliger Larmoyanz aus den Reihen beteiligter Berufsgruppen und Institutionen. Der tägliche Wahnsinn eben.

Bildrechte: pixabay



Warum ich dennoch gern dabei bleibe?

- Wegen der vielen Begegnungen mit kompetenten, aufgeschlossenen Menschen, die mir großen Respekt einflößen, die zum Glück gerade nicht so agieren wie zuvor beschrieben,
- weil interprofessioneller fachlicher Austausch gepflegt wird,
- weil es eine befriedigende Aufgabe ist, daran zu arbeiten, dass Menschen ohne Lobby in einem fairen rechtsstaatlichen Verfahren Hilfe und Schutz bekommen.

Damit das Unternehmen „rechtliche Betreuung“ eine (gute) Zukunft hat, braucht es Akzeptanz und Kompetenz, Professionalität und ehrenamtliches Engagement, Querdenken und Struktur. Kein Widerspruch, sondern Aufgabenstellung: Weg vom Mythos „jeder kann Betreuung“ hin zu Professionalität - mit adäquater Ausbildung und Vergütung für Betreuer (erbärmlich, was einige Bundesländer dazu „liefern“!), inhaltliche Stärkung des Ehrenamts ohne Konkurrenz zur Professionalität, natürlich auch leistungsstarke Betreuungsvereine, effektive Sozialleistungssysteme statt Leistungsverweigerungsverwaltung, Verfahren, die nicht von Formalien geprägt und als lästiges „Massengeschäft“ betrachtet werden, inhaltlich starke, fachlich kompetente, objektive Betreuungsbehörden – und: Weiterentwicklung des Betreuungsrechts im Geiste der UN-Behindertenrechtskonvention, mit dem Ziel, einschränkende rechtliche Regelungen überflüssig zu machen.

Das Betreuungsrecht ist nur so gut wie seine Akteure. Die können nur so gut sein wie die gesellschaftlichen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen. Es gibt noch viel zu tun!

Was macht eine gute Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Betreuern und Rechtspflegern aus?

Das ist der Rechtspflegerin wichtig

von Birgit Lebedicker,

Rechtspflegerin Betreuungsgericht Hamburg Bergedorf

Viele Menschen haben mit uns Berührungsängste und sind froh, dass sie noch niemals in ihrem Leben mit dem Gericht zu tun hatten. Dann der Schock, dass sie zum Betreuer bestellt werden und zum Gericht müssen. Durch das Einführungsgespräch bauen wir diese Ängste ab und geben dem Gericht ein Gesicht. In dem Gespräch werden die ehrenamtlichen Betreuer auch darüber aufgeklärt, was wir von Ihnen erwarten. Grundsätzlich arbeiten die meisten ehrenamtlichen Betreuer dann sehr ordentlich mit dem Gericht zusammen. Die Berichte sind zum Teil sehr emotional und ausführlich, was wir begrüßen. Was gar nicht geht: „Frau/Herrn XY geht es gut“. So etwas ist kein Bericht.

Die Berichte sollen die Veränderungen zum vorhergehenden Bericht aufzeigen, die Häufigkeit der Kontakte mit dem Betreuer, andere soziale Kontakte, was der Betreuer für den Betroffenen geregelt hat, wie die gesundheitliche Situation ist, wie der Betroffene sich fühlt und, und, und...

Lieber etwas mehr, als nur Stichworte oder Vordrucke, auf denen man ankreuzen kann. Diese sind nicht aussagekräftig.

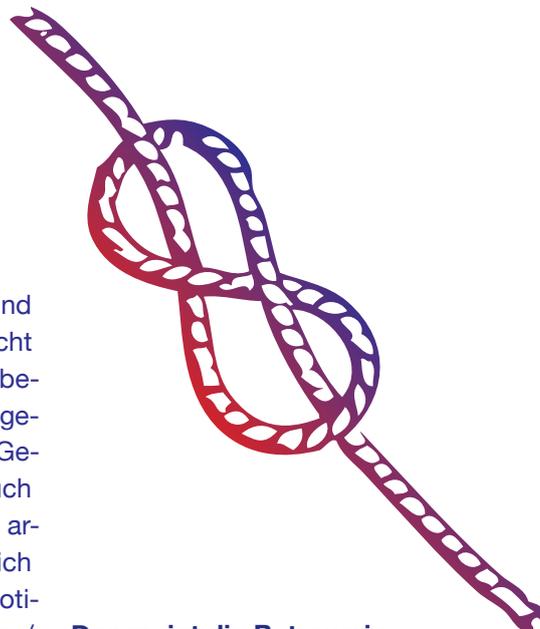
Was auch nicht geht, sind Schreiben folgenden Inhalts: „Dem Betroffenen geht es wie im letzten Jahr. Ich möchte das Betreuungsgeld.“ Gemeint ist natürlich die Aufwandsentschädigung. Diese steht den Betreuern auch zu, aber der Kontext ist doch etwas unglücklich.

Den ehrenamtlichen Betreuern ist schwer zu vermitteln, dass das Gericht die finanziellen Verhältnisse des Betroffenen erfahren muss. Sei es für die Aufwandsentschädigung oder die gerichtlichen Gebühren. Wir geben diese Informationen ja nicht an das Finanzamt weiter.

Problematisch ist auch die Vermischung der Einkünfte in einer Familie/Bedarfsgemeinschaft. Wir wünschen uns eine Trennung der Einkünfte des Betroffenen von den übrigen Familienmitgliedern.

Bei Betreuerwechseln ist sonst das Problem der Erstellung einer Schlussrechnung nicht zu lösen.

Es ist sehr wichtig, dass die Betreuer verstehen, dass unser Hauptaugenmerk auf dem Betroffenen liegt, aber sie nicht allein gelassen werden bei der Bewältigung der Anforderungen, die dieses Ehrenamt mit sich bringt.



Das meint die Betreuerin

von Petra Appel-Mohr,

ehrenamtliche Betreuerin

Ich bin seit sieben Jahren Betreuerin meines Sohnes Julian und habe bisher nur positive Erfahrungen mit dem Gericht gemacht.

Bisher brauchte ich aber auch nur die Aufwandspauschale beantragen und den Jahresbericht abliefern.

Ich hatte das Geld immer schnell auf dem Konto – ganz unproblematisch. Es kam auch jedes Mal ein nettes Antwortschreiben auf meinen Bericht. Nur im letzten Jahr fiel dies etwas knapper aus.

Im Sommer habe ich eine Überprüfung meiner Betreuer Tätigkeit, denn die ersten 7 Jahre sind um und der Ausweis muss verlängert werden.

Ich gehen davon aus, dass auch dieses unproblematisch vonstattengehen wird.

Ich hatte auch noch keine „Sonderfälle“, wo ich mir eine Bewilligung seitens des Gerichtes einholen musste.

Wünschen tu ich mir eine weiterhin unkomplizierte Zusammenarbeit mit dem Gericht.



Mietschulden – was tun?

von *Andreas Ballnus, Sozialarbeiter/Sozialpädagoge,
Bezirkliche Fachstelle für Wohnungsnotfälle im Bezirk Hamburg-Wandsbek*



Wenn der Verlust der Wohnung droht, sind die *Bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle* (Abgekürzt: BFW) ein wichtiger Ansprechpartner. In jedem Hamburger Bezirk gibt es solch eine Fachstelle. Welche BFW zuständig ist, die konkrete Adresse und die Öffnungszeiten lassen sich u.a. über das Bürgertelefon (☎ 115) oder den Behördenfinder im Internet herausfinden (siehe: www.hamburg.de).

In den meisten Fällen werden die Fachstellen bei Mietschulden tätig. Sie sind aber auch zuständig, wenn der Verlust der Wohnung aus anderen Gründen droht. Die Fachstellen können sowohl finanziell als auch beratend helfen. Nicht jeder Mietrückstand führt automatisch zu einer Kündigung, nicht jede Kündigung führt automatisch zum Wohnungsverlust. Manchmal ist die Angelegenheit auch im Rahmen der Selbsthilfe noch zu klären – ein Gespräch mit dem Vermieter lohnt sich immer.

Grundsätzlich gilt, dass mit einer fristlosen oder fristgerechten Kündigung noch längst nicht alles verloren ist. Der Vermieter darf niemanden selber aus der Wohnung werfen. Er braucht immer ein Gerichtsurteil. Wenn er dieses bekommen hat, muss er einen Gerichtsvollzieher beauftragen, der dann die Räumung durchführt. Hierzu kündigt sich dieser mindestens drei bis vier Wochen vor dem Räumungstermin schriftlich an. Im Laufe dieses ganzen Verfahrens (Mahnung, Kündigung, Räumungsklage, Ankündigung der Räumung) besteht oft die Chance, den Wohnungsverlust noch zu verhindern. Allerdings gibt es Fristen, die beachtet werden müssen.

Doch nicht nur größere Mietschulden können zu einer Kündigung führen, sondern auch kleinere Rückstände. Dies vor allem dann, wenn man sich über einen längeren Zeitraum nicht um den Ausgleich kümmert. Dasselbe gilt auch, wenn die laufenden Mieten ständig oder häufig zu spät gezahlt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen schauen sich jeden Einzelfall genau an. Hier wird auch noch einmal geprüft, ob es dem Betroffenen möglich ist, den Wohnungsverlust aus eigener Kraft abzuwenden. Das kann durchaus bedeuten, dass z.B. das Auto verkauft oder die Lebensversicherung gekündigt werden muss.

Falls diese Selbsthilfe nicht möglich ist, können die Mietschulden unter bestimmten Voraussetzungen durch die BFW übernommen werden. Hierzu müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss mindestens die Kündigung für die Wohnung vorliegen, oder sie muss formal möglich sein (z.B. hätten manche Vermieter das Recht, die Kündigung auszusprechen, warten aber noch ab, damit der Mieter die Zeit hat, die Angelegenheit zu klären).
- Selbsthilfe ist nicht möglich.
- Die Wohnung soll gehalten werden (wenn jemand sowieso aus der Wohnung ausziehen will, werden die Mietrückstände in der Regel nicht übernommen).
- Die Wohnung muss auch sonst zu halten sein. Das bedeutet, dass z.B. der Vermieter bereit ist, den Mieter wohnen zu lassen, wenn die Rückstände bezahlt werden. Es gibt sogar bestimmte Situationen, in denen eine Kündigung ungültig wird, wenn man die Rückstände innerhalb einer gewissen Zeit ausgleicht – egal, ob der Vermieter damit einverstanden ist oder nicht (hier spricht man dann von der „Schonfristregelung“). Eine Übernahme der Mietschulden ist nicht möglich, wenn dadurch nur Zeit gewonnen wird, um eine neue Wohnung zu suchen.
- Das Einkommen muss zukünftig ausreichen, um Miete und Lebensunterhalt bestreiten zu können. Sollte z.B. die Miete zu hoch sein oder sehr hohe Ratenzahlungen bestehen, muss geprüft werden, ob man hier etwas ändern kann (z.B. durch Untervermietung eines Zimmers oder Verringerung der Ratenhöhe). Zum Familieneinkommen zählen alle Einnahmen der Familie (also auch Kinder- und Elterngeld, Ausbildungsvergütungen oder Renten). Ob das Einkommen ausreicht, wird anhand des sozialhilferechtlichen Bedarfs ermittelt.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Mietzahlungen künftig auch beim Vermieter ankommen (z.B. durch einen Dauerauftrag, Direktzahlung der Miete durch das Jobcenter oder das Grundsicherungsamt, Lastschriftverfahren).

Bildrechte: pixabay



Falls es bei einem oder mehreren dieser Punkte Schwierigkeiten gibt, sie zu klären oder umzusetzen, bemühen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen darum, mit den Betroffenen zusammen eine Lösung zu finden. Grundsätzlich können auch im Wiederholungsfall Mietschulden übernommen werden, wenn die oben genannten Punkte erfüllt sind. Sollten aber alle erarbeiteten Lösungen immer wieder fehlschlagen, kann auch der Fall eintreten, an dem die Übernahme der Mietschulden abgelehnt wird.

Die Übernahme der Mietschulden erfolgt in der Regel als zinsloses Darlehen. Nur in Ausnahmefällen muss das Geld nicht zurückgezahlt werden.

Bei Empfängern von Leistungen nach SGB II (Hartz IV), weisen die Fachstellen das zuständige Jobcenter zur Zahlung an. Dann ist das Jobcenter auch der Gläubiger. Zur Tilgung des Darlehens dürfen von den laufenden Zahlungen 10% des Regelsatzes einbehalten werden.

In allen anderen Fällen, werden die Mietschulden direkt von der BFW angewiesen. Hier sind dann die Fachstellen oder Grundsicherungsämter die Gläubiger, mit denen dann die Ratenzahlung vereinbart werden muss.

Grundsätzlich gilt, dass man bei Mietschulden so schnell wie möglich reagieren sollte. Die meisten BFWs bieten hierfür zweimal in der Woche eine offene Sprechstunde an. In der Regel empfiehlt es sich aber, gleich einen Termin zu vereinbaren.



18 Fragen und Antworten zum Basiskonto

Ein Interview mit Mark Schmidt-Medvedev von der afg worknet Schuldnerberatung in Hamburg.

Wir stellen ihm die 18 wichtigsten Fragen rund um das Basiskonto und erhalten darauf kurze und fundierte Antworten für den Betreuungsalltag.

Herr Schmidt-Medvedev, was ist ein Basiskonto?

Beim Basiskonto handelt es sich um ein ganz normales Girokonto (Einzelkonto) bei einer Bank oder Sparkasse, auf deren Eröffnung jeder Verbraucher gemäß § 31 Zahlungskontengesetz (ZKG) einen gesetzlichen Anspruch hat.

Was bedeutet „gesetzlicher Anspruch“ genau?

Jede Bank oder Sparkasse, die Girokonten anbietet, muss auf Antrag einem Verbraucher ein Basiskonto eröffnen. Die Kreditinstitute können die Eröffnung nur in wenigen Fällen ablehnen.

Gilt das auch für Menschen in besonderen Lebenslagen?

Ja. Das Basiskonto ist tatsächlich für *alle* zugänglich. Egal ob jemand ohne festen Wohnsitz, Asylbewerber, Flüchtling oder eine Person ohne Aufenthaltstitel ist, alle haben diesen Rechtsanspruch.

Aber wollen Banken nicht immer einen Ausweis sehen?

Grundsätzlich ja, aber für das Basiskonto reicht nun auch schon der Ankunftsnaheis oder eine Duldung aus. Obdachlose müssen keinen festen Wohnsitz nachweisen, sondern es reicht neben dem Ausweis die Angabe einer Postadresse.

Bekommt man dann eigentlich immer ein Basiskonto wenn man ein Konto eröffnen will?

Nein. Das Basiskonto ist *kein* automatischer Mindeststandard. Man muss schon konkret einen Antrag auf ein Basiskonto stellen, sonst droht in vielen Fällen die Ablehnung durch die Bank.

Wie läuft die Eröffnung eines Basiskontos dann konkret ab?

Zunächst entscheidet man sich für eine bestimmte Bank oder Sparkasse und stellt dort einen Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos. Das Kreditinstitut muss



Mark Schmidt-Medvedev

das Antragsformular kostenlos in der Filiale und auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen. Ein Musterantrag findet sich zum Beispiel auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de).

Im Antrag müssen dann Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift) und zu bisherigen Konten gemacht werden. Außerdem muss angegeben werden, ob das Konto am Schalter oder Online geführt werden soll.

Der unterschriebene Antrag muss dann vom Kreditinstitut entgegengenommen werden. Außerdem erhält der Antragssteller eine Kopie des Antrages mit einer Annahmestätigung.

Wird das Basiskonto dann sofort eröffnet?

Nicht unbedingt. Das Kreditinstitut hat ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages auf Eröffnung eines Basiskontos max. zehn Geschäftstage Zeit sich mit dem konkreten Fall zu beschäftigen und eine Entscheidung zu treffen. Bietet es dann eine Kontoeröffnung an, muss der Antragssteller dieses Angebot dann nur annehmen.

Kann die Eröffnung auch abgelehnt werden?

Ja, aber nur in wenigen Fällen und in schriftlicher Form.

Welche Fälle sind das?

Wenn ein Antragssteller bereits einmal ein Konto beim gleichen Kreditinstitut hatte und dieses nicht gesetzeskonform geführt hat (z.B. wenn es für Geld-

wäsche genutzt wurde), wenn es bereits eine Kündigung wegen Zahlungsverzug (Kontoführungsgebühren) gegeben hat oder wenn bereits ein nutzbares Konto besteht, kann die Eröffnung abgelehnt werden.

Was bedeutet genau „nutzbares Konto“?

In vielen Fällen verfügen Verbraucher bereits über ein Girokonto, dieses ist aber z.B. aufgrund von Pfändungen oder einer Überziehung blockiert. Damit steht dieses Konto nicht mehr für den Zahlungsverkehr zur Verfügung und ist eben nicht mehr nutzbar. Die Eröffnung eines Basiskontos darf hier also nicht abgelehnt werden.

Gleiches gilt auch, wenn das „alte“ Konto bereits von der Bank oder dem Verbraucher gekündigt wurde. Hier reicht als Nachweis das Kündigungsschreiben der Bank bzw. des Verbrauchers aus, auch wenn das Konto noch nicht sofort geschlossen wird. Die Bank darf in diesen Fällen die Eröffnung eines Basiskontos nicht ablehnen.

Und wenn es doch einmal zu einer Ablehnung kommt?

Zunächst ist entscheidend, dass das Kreditinstitut die Ablehnung innerhalb der zehn Geschäftstage schriftlich begründet und den Antragssteller über die möglichen Rechtsmittel informiert.

Welche Rechtsmittel gibt es?

Insgesamt stehen drei Rechtsmittel zur Verfügung. Dazu gehört die Zivilklage vor dem Landgericht, die jedoch für viele Verbraucher eine hohe Hürde dar-

stellen dürfte, da hier u.a. der Antragssteller seinen Anspruch nachweisen muss. Als zweite Möglichkeit käme das Schlichtungsverfahren bei den Ombudsmännern der jeweiligen Kreditinstitute in Frage. In vielen Fällen wird jedoch die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die einfachste und effektivste Lösung sein.

Warum ist das Verwaltungsverfahren die beste Lösung im Falle einer Ablehnung?

Dafür gibt es drei Gründe:

1. Die Antragsstellung ist unkompliziert (das entsprechende Beschwerdeformular wird auf der Seite der BaFin zur Verfügung gestellt und es sind dort nur wenige Angaben nötig).
2. Die Bearbeitungsfristen sind festgelegt (innerhalb von 4 Wochen muss die BaFin eine Entscheidung getroffen haben).
3. Die Entscheidung ist für das Kreditinstitut bindend (wenn die BaFin feststellt, dass das Kreditinstitut ein Basiskonto eröffnen muss, ordnet sie die Eröffnung an und das Kreditinstitut muss dieses so umsetzen).

Wenn ich dann ein Basiskonto habe, was kann ich damit alles machen?

Man kann mit diesem Konto alle üblichen Leistungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften/Abbuchungen, Daueraufträge, das Zahlen mit der Girocard, die Nutzung von Kontoauszugsdruckern und

sogar Onlinebanking. Nur Kreditkarten gehören nicht zum Pflichtangebot.

Kann das Basiskonto auch überzogen werden?

Grundsätzlich ja, aber im Normalfall wird das Kreditinstitut ein Basiskonto als Guthabenkonto führen.

Und wie sieht es mit den Kosten aus?

Dieser Punkt macht aktuell immer noch Schwierigkeiten. Der Gesetzgeber hat nur sehr schwammige Formulierungen im Gesetz verwendet. Aber grundsätzlich soll ein Basiskonto nicht wesentlich mehr kosten als ein reguläres Konto. Nur manche Banken (Postbank, Deutsche Bank, Sparkasse Holstein) halten sich überhaupt nicht an diese Vorgabe und nehmen wesentlich mehr Gebühren für das Basiskonto. Hier laufen gerade Gerichtsverfahren um eine Klärung herbeizuführen.

Kann das Basiskonto auch als Pfändungsschutzkonto geführt werden?

Ja. Der Rechtsanspruch auf die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto gilt auch beim Basiskonto. Damit ist das Basiskonto auch bei Pfändungen geschützt.

Gut zu wissen ist auch, dass im Falle eines Insolvenzverfahrens ein Basiskonto erlöschen würde. Nur wenn das Basiskonto auch ein Pfändungsschutzkonto ist, bleibt es während eines Insolvenzverfahrens bestehen.

Und wenn man ein Basiskonto hat, kann es von der Bank gekündigt werden?

Ein Basiskonto kann durch die Bank nur in sehr wenigen speziellen Fällen gekündigt werden. Grundsätzlich kann ein Kreditinstitut ein Basiskonto kündigen, wenn:

- a) das Konto mehr als 2 Jahre nicht benutzt wurde,
- b) man kein Verbraucher mehr ist (Gewerbebeanmeldung) oder die Voraussetzungen (z.B. durch Wegfall der Duldung etc.) nicht mehr bestehen,
- c) ein weiteres Zahlungskonto eröffnet wurde,
- d) man gegenüber dem Kreditinstitut eine strafrechtliche Tat begangen hat,
- e) man in einem Zeitraum von 3 Monaten mehr als 100 Euro Kontoführungsgebühren nicht gezahlt hat.

Der Eingang von Kontopfändungen oder häufige Rücklastschriften gehören jedenfalls nicht dazu!

Lieber Herr Schmidt-Medvedev, wir bedanken uns ganz herzlich für das Interview.



Neues aus der Vermögenssorge

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Die Umsetzung der „neuen Eingliederungshilfe“ beginnt, die ersten Auswirkungen sind zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Bis 2020 soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung verbessert werden. Die ersten Schritte liegen schon hinter uns:

Es bleibt nun durch einen geänderten Freibetrag mehr vom Werkstattentgelt übrig. Dieser errechnet sich aus einem Grundfreibetrag (1/8 der Regelbedarfsstufe 1: 51,12 Euro) plus 50% des diesen Grundfreibetrags übersteigenden Arbeitsentgelts (zuvor: 25%). Und auch das Arbeitsförderungsentgelt in Höhe von 52 Euro (zuvor: 26 Euro) bleibt anrechnungsfrei.

Zudem gibt es Änderungen beim Schonvermögen. Der Freibetrag für Menschen, die Leistungen nach dem SGB XII bekommen, ist zum 1. April angehoben worden. Empfänger von z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder laufender Hilfe zum Lebensunterhalt dürfen nun folgende „kleinere Barbeträge“ ansparen:

5.000 Euro (zuvor: 2.600 Euro)

- Für jeden erwachsenen Sozialhilfeberechtigten
- Für jeden alleinstehenden Minderjährigen
- Für jeden Erwachsenen, dessen Einkommen/Vermögen berücksichtigt wird

+ 500 Euro für jede vom Hilfesuchenden unterhaltene Person (z.B. Kinder)

In der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege sind schon seit dem 1. Januar neue Regelungen in Kraft. Sofern die Person *nur* diese Leistungen bezieht (also ihren Lebensunterhalt nicht über das Sozialamt deckt), darf sie zusätzlich 25.000 Euro ansparen. Im Regelfall bedeutet das also, dass Vermögen bis zu 30.000 Euro als Schonvermögen gewertet wird. Bis 2020 soll sich dieser Betrag auf 50.000 Euro steigern.

Der höhere Freibetrag greift bei dem Bezug von Hilfe zur Pflege allerdings nur, wenn das Vermögen überwiegend aus eigener Erwerbsarbeit während des Leistungsbezuges angespart wurde. Wenn das Vermögen aus anderen Quellen entstanden ist (z.B. aus einer Rente oder vor dem Leistungsbezug erworbenes Vermögen), gilt der niedrigere Betrag von 5.000 Euro.

Für rechtliche Betreuer außerdem interessant: Auch die Betreuungsgerichte haben ihren Schonbetrag, bis zu dem der Betreuer aus der Staatskasse bezahlt wird, an die 5.000 Euro angepasst.

Neue Regelbedarfe seit dem 1. Januar

Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben sich die Beträge geändert. Eine Alleinstehende oder alleinerziehende erwachsene Person bekommt z.B. statt 404 Euro nun 409 Euro. Auch der sogenannte Barbetrag hat sich auf 110,43 Euro erhöht.

Rentenanpassung

Zum 1. Juli 2017 werden wieder die Renten angepasst. In Westdeutschland steigt der Rentenwert um 1,90%, in den neuen Ländern um 3,59%. In Euro ausgedrückt, ergibt sich so eine Steigerung des Rentenwerts von 28,66 Euro auf 29,69 Euro bzw. von 30,45 Euro auf 31,03 Euro.

Brille auf Rezept

Gesetzlich Versicherte, die wegen einer Kurz- oder Weitsichtigkeit Gläser mit mindestens sechs Dioptrien oder wegen einer Hornhautverkrümmung mit mindestens vier Dioptrien benötigen, können eine Kostenübernahme bei der Krankenkasse beantragen. Das wurde im „Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung“ beschlossen.

Kündigung per E-Mail möglich

Für Verträge, die ab dem 1. Oktober 2016 geschlossen worden sind, wurden die Rechte der Verbraucher gestärkt: Die meisten Verträge können jetzt per E-Mail, Fax oder SMS gekündigt werden! Ausgenommen bleiben Arbeitsverträge, Mietverträge oder notariell beurkundete Verträge.

Neue Pfändungsfreigrenzen

Ab dem 1. Juli verändert sich die Grenze, bis zu der das Einkommen geschützt ist. Bei Alleinstehenden erhöht sie sich von ca. 1.073 Euro auf ca. 1.133 Euro. Auch die zusätzlichen freien Beträge pro Unterhaltspflicht erhöhen sich.

Eine übersichtliche Tabelle stellt die LAG Schuldnerberatung HH zur Verfügung. Die ausführlichere Tabelle gibt es z.B. über infodienst-schuldnerberatung.de

Glossar

B

Bedarfsgemeinschaft

Die Bedarfsgemeinschaft spielt eine Rolle bei der Berechnung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, also des Arbeitslosengeld II bzw. des Sozialgeldes, Kosten für Unterkunft und Heizung. Ausschlaggebend bei der Bestimmung der Bedarfsgemeinschaft ist, wer in einem gemeinsamen Haushalt zusammen lebt und diesen „wirtschaftlich gemeinsam betreibt“. Dahinter steckt die Überlegung, dass sich Personen, die persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zueinander haben, in Notlagen materiell unterstützen sollen, um den gemeinsamen Lebensunterhalt zu sichern. Deshalb werden bei der Ermittlung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld Einkommen und Vermögen aller im Haushalt lebenden Personen einbezogen. Leben dagegen Leistungsberechtigte lediglich in einer Wohngemeinschaft mit Personen, die über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, wird dieses bei der Berechnung des ALG II oder Sozialgeldes nicht berücksichtigt.

E

Einwilligungsvorbehalt § 1903 BGB

Es kommt immer wieder vor, dass betreute Menschen nicht in der Lage sind alle Realitäten zu erkennen und dadurch Geschäfte abschließen, die Ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen. Um erhebliche Gefahren für die Person oder das Vermögen abzuwenden kann das Betreuungsgericht anordnen, dass Erklärungen der Einwilligung des Betreuers bedürfen, damit sie rechtswirksam werden. In diesen Fällen sind alle ohne die Zustimmung des Betreuers abgeschlossenen Geschäfte schwebend unwirksam.

R

Regelsatz heißt nun Regelbedarf

Der monatlich ausgezahlte Regelbedarf soll den laufenden Bedarf eines Menschen decken. Dazu gehören unter anderem: Ausgaben für Nahrungsmittel und Bekleidung, Wohnkosten, Strom, Instandhaltung der Wohnung (auch Haushaltsgeräte), Verkehrsmittel, Freizeitaktivitäten und auch Telefonkosten.

Der Regelbedarf wird in sechs Stufen unterschieden, je nach Alter und Lebenssituation. Wer sich genauer informieren möchte, kann z.B. online das „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe“ vom 22.12.2016 einsehen. In diesem finden Sie auch eine Auflistung, wie viel des Betrags für welche Ausgaben vorgesehen ist. Für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren sind in der Regelbedarfsstufe 1 beispielsweise ungefähr 142,57 Euro eingeplant.

Z

Zuflussprinzip

Nach dem Zuflussprinzip sind Einnahmen dem Monat zu zuordnen in dem sie geflossen sind. Dieses besagt, dass regelmäßiges Einkommen immer in dem Monat angerechnet wird, in dem es auf dem Konto eingeht und zur Verfügung steht, auch wenn es erst am letzten Tag des Monats ist. Einmalige Zahlungen wie z. B. Weihnachtsgeld, Sonderzuwendungen etc. werden im Folgemonat berücksichtigt. Gegebenenfalls werden sie auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig verteilt und mit einem entsprechenden Teilbetrag berücksichtigt.

„Die haben uns behandelt wie Gefangene“



*Dr. Michael Wunder, Psycholog.
Psychotherapeut, Leiter des
Beratungszentrums Alsterdorf*

Unter diesem Motto fand am 20. März 2017 die Auftaktveranstaltung zur Anerkennung der Opfer von Gewalt und Unrecht in der Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Kulturküche der Evangelischen Stiftung Alsterdorf statt. Zahlreiche Menschen mit Behinderung haben als Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Zeit von 1950 bis 1975 großes Leid und Unrecht erlebt: körperliche Züchtigungen, sexuelle Übergriffe, Isolierung, Fixierung, Bestrafung mittels Essensentzug oder Schlafentzug, Demütigungen, Medikation zur Ruhigstellung.

„Schlagen war ganz normal“ berichtete eine ehemalige Bewohnerin. Was die Betroffenen erlebt und erlitten haben, wurde für Normalität gehalten. Wenn Sie etwas darüber erzählten, wurde das abgetan.

Das soll jetzt anders werden, auch wenn die Betroffenen lange warten mussten. Erst wenige Einrichtungen

– neben Alsterdorf nur noch die Diakonie in Bad Kreuznach und der Wittekindshof und Vollmarstein in Nordrhein-Westfalen – haben ihre Geschichte der 1950er bis 1970er Jahre aufgearbeitet. Viel mehr Einrichtungen – auch in Hamburg – sind aber betroffen. Umso unerträglicher ist es gewesen, dass für die Heimkinder und die Opfer sexualisierter Gewalt in den Heimen Entschädigungsfonds eingerichtet wurden, nicht aber für die Menschen mit Behinderung. Erst durch die neue Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ der Bundesregierung, der Kirchen und der Bundesländer wird dieses Leid und Unrecht öffentlich anerkannt und die Betroffenen bei der Bewältigung der Folgewirkungen unterstützt.

Die Hilfeleistungen bestehen aus einem einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 9.000 Euro zum selbstbestimmten Einsatz. Zusätzlich erhalten Opfer, die gearbeitet haben und für die keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden, abhängig von der Arbeitsdauer eine Einmalzahlung von 3.000 Euro bis 5.000 Euro.

In Hamburg lebende Betroffene bzw. ihre Betreuer können einen Antrag stellen bei der:

Anlauf- und Beratungsstelle im Versorgungsamt Hamburg

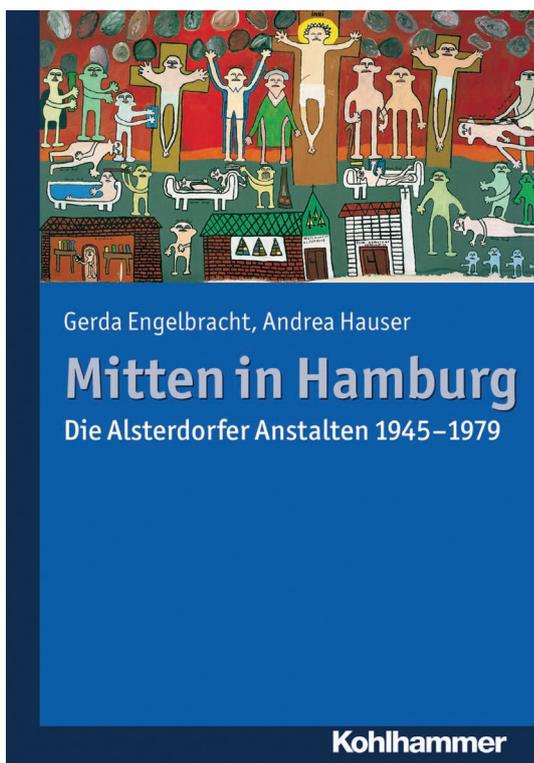
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg

Telefon: 115

Mail: stiftung-erkennung-hilfe@basfi.hamburg.de

Weitere Informationen: www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de

Buchtipps



Gerda Engelbracht, Andrea Hauser

Mitten in Hamburg

Die Alsterdorfer Anstalten 1945-1979

Zum 150-jährigen Stiftungsjubiläum ist ein eindrucksvolles Buch über die Zeit von 1945 bis 1979 über die Zustände in den Alsterdorfer Anstalten erschienen. Gerda Engelbracht und Andrea Hauser beschreiben diese Zeit und dokumentieren den bedrückenden Alltag der dort lebenden Menschen. Viele Zeitzeugen, auch Menschen mit Behinderung, wurden gebeten, von ihren Erfahrungen zu berichten und sie schildern das Leben in der „Welt in der Welt“. Dieses Buch beschreibt differenziert und ohne zu beschönigen die Lebensumstände in den Alsterdorfer Anstalten, die es in der Form auch in anderen Einrichtungen gegeben hat.

W. Kohlhammer Verlag

ISBN: 978-3-17-023395-9

Unverbindliche Preisempfehlung: 19,90 Euro

Impressum

Hamburger Betreuungsjournal
38. Ausgabe, Juni 2017

Herausgeber:

www.betreuungsvereine.hamburg.de

Redaktion:

Nicole Fingerhut,

Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Sevgül Ince, *MiA e.V.*

Songül Karaman, *Insel e.V.*

Hannelore Schröder, *Leben mit*

Behinderung Hamburg Elternverein e.V.

Maike Tebben,

Zukunftswerkstatt Generationen e.V.

Korrektorat: Uwe Schröder,

Zukunftswerkstatt Generationen e.V.

V.i.S.d.P.: Hannelore Schröder,

Leben mit Behinderung Hamburg

Elternverein e.V.,

Südring 36, 22303 Hamburg

Gestaltung: Aljoscha Siefke,

www.explodedview.de

Finanzierung: Hamburger

Betreuungsvereine,

Betreuungsstelle Hamburg,

Behörde für Gesundheit

und Verbraucherschutz

Auflage: 5.000 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden. Zur besseren Lesbarkeit wird im *Betreuungsjournal* die männliche Schreibweise angewandt. Die Redaktion bedankt sich ausdrücklich bei Uwe Schröder für das zuverlässige und hilfreiche Korrekturlesen.



Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg
Telefon: (040) 7 21 33 20, Fax: (040) 72 54 20 83
E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de
Sprechzeiten: Di 9.00 – 12.00
Do 14.00 – 18.00
Fr 9.00 – 12.00



Betreuungsverein für Wandsbek & Hamburg Mitte ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.

Papenstraße 27, 22089 Hamburg
Telefon: (040) 20 11 11, Fax: (040) 20 53 98
E-Mail: querschnitt@zukunftswerkstatt-generationen.de
Tel. Sprechzeiten: Di 10.00 – 12.00
Do 14.00 – 17.00



Insel e.V. – Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25, 20255 Hamburg
Telefon: (040) 4 20 02 26, Fax: (040) 43 09 88 09
E-Mail: bv.eimsbuettel@insel-ev.de

Insel e.V. – Betreuungsverein Harburg für den Hamburger Süden

Deichhausweg 2, 21073 Hamburg
Telefon: (040) 32 87 39 24, Fax: (040) 32 87 39 25
E-Mail: bv.harburg@insel-ev.de
Sprechzeiten: Di 14.30 – 17.00
Do 9.00 – 12.00 & nach Vereinbarung
Online-Beratung unter: www.insel-ev.de/onlineberatung

Bezirksübergreifend für Migranten



MiA e.V. – Migranten in Aktion

Adenauerallee 2, 20097 Hamburg
Adenauerallee 8, 20097 Hamburg
Telefon: (040) 280 087 76-0, Fax: (040) 280 087 76-76
E-Mail: info@migranten-in-aktion.de
Sprechzeiten: Mo & Do 10.00 – 12.00
Di 16.00 – 18.00



Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.

Wohldorfer Straße 9, 22081 Hamburg
Telefon: (040) 27 28 77, Fax: (040) 2 80 71 59
E-Mail: info@bhn-ev.de
Tel. Sprechzeiten: Mo 9.00 – 12.00
Mi 9.00 – 12.00
Do 14.00 – 18.00



Diakonieverein – Vormundschaften und Betreuungen e.V.

Mühlenberger Weg 57, 22587 Hamburg
Telefon: (040) 87 97 16 0, Fax: (040) 87 97 16 29
E-Mail: info@diakonieverein-hh.de
Sprechzeiten: Mo & Do 14.00 – 17.00
Di 9.00 – 12.00

Beratung: jeden 1. Mittwoch im Monat von 9:30 bis
12:00 Uhr im Amtsgericht Hamburg Altona
Zimmer 309 oder nach Vereinbarung



Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg
Telefon: (040) 42863-6070, Fax: (040) 42790-2560
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de
Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9.00-12.00 & 13.00-16.00 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

Bezirksübergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen



Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. Betreuungsverein für behinderte Menschen

Am Südring: Südring 36, 22303 Hamburg
Telefon: (040) 27 07 90-950, Fax: (040) 27 07 90-48
E-Mail: betreuungsverein@lmbhh.de
An der Fabrik: Bahrenfelder Straße 244, 22765 Hamburg
Telefon: (040) 27 07 90-950, Fax: (040) 334240-399
Tel. Sprechzeiten: Mo – Fr 9.00 – 13.00